

X. (Die gerichtliche Ehebewilligung ersetzt nicht das Ehefähigkeitszeugnis für ungarische Eheverber.)

Bertha ist eine geborene Ungarin; aber von Kindheit auf in Steiermark lebend, weiß sie von ihrer Heimat nur soviel, daß sie die Tochter eines eingewanderten Sachsen ist und daß es bis jetzt nicht gelang, von der muthmaßlichen Heimatsgemeinde einen Heimatschein zu bekommen, um auf Grund desselben um die Ehebewilligung beim königl. ungarischen Ministerium einschreiten zu können. Des langen Wartens müde und gestützt auf § 51 a. b. G.-B. suchte sie um die gerichtliche Ehebewilligung an, die sie auch vom k. k. Bezirksgericht zu M. den 18. Juni 1890, Z. 8706, zugefertigt erhielt. Fast gleichzeitig mit diesem Gerichtsbescheide kam auch der lange vergeblich erwartete Heimatschein und es wurde sofort um das vorgeschriebene Certificat eingeschritten. Tage und Wochen verstrichen. Der zuständige Seelsorger nahm nun ohne weiteres die Trauung der ungedulbig drängenden Brautleute vor, in der Meinung, daß durch die Bewilligung seitens des Gerichtes für den staatlichen Bereich Genüge geleistet sei. Inzwischen hatte aber auch das königl. ungarische Ministerium für Cultus und Unterricht das Gesuch der Bertha in Verhandlung genommen und requirierte im Wege der Statthalterei von der Bittstellerin den Taufschein und weil sie minderjährig, die elterliche oder vormundschaftliche Heiratsbewilligung. Es mußte nun der Statthalterei Aufklärung über den Vollzug der Trauung gegeben werden, dahingehend, daß die ausländische Braut ihre Ehebewilligung vom ungarischen Ministerium nicht beizubringen vermochte und darum nach obcitirtem Paragraph des bürgerlichen Gesetzbuches als Inländerin behandelt wurde und von der competenten österreichischen Gerichtsbehörde in gesetzlicher Form die Ehebewilligung erhielt. Hierauf erging ein längerer Erlaß derselben hohen Behörde des Inhaltes:

1) Die gerichtlich erteilte Ehebewilligung ist nicht geeignet, das vom königl. ungarischen Ministerium auszufertigende Ehefähigkeitszeugnis zu ersetzen, weil zufolge Erlasses des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 22. Dec. 1880, Z. 19.858, „diese Ehefähigkeitszeugnisse nicht allein von Seiten der minderjährigen, sondern auch von Seiten der volljährigen ungarischen Staatsangehörigen beizubringen sind.“ Demnach dürfe in keinem Falle der Eheschließung eines ungarischen Staatsangehörigen von der Beibringung des vorgeschriebenen Ehefähigkeitszeugnisses Umgang genommen werden. 2) Der nun verehelichten Bertha bleibe es überlassen, in dem Falle, als sie die Convalidierung ihrer Ehe für den Bereich des Königreichs Ungarn anstreben sollte, die weiteren Schritte wegen Erlangung des gegenständlichen Certificates zu thun.

Bertha dürfte aber wahrscheinlich weiters sich nicht bemüht haben, da sie ja durch die Eheschließung bereits das Staatsbürger- und Heimatsrecht ihres Mannes erlangt hatte.

Leoben.

Mois Stradner, Stadtpfarrer.